Krakauer Zeitung.

Nr. 10. Freitag, den 13. Jänner **1860.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

IV. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 8. Jänner d. J. den Direktoren der privileg. Oesterr. Nationalbank, Peter Murman, Jonas Königswarter und Simon Biedermann, den Orden der eisernen Krone dritter Klasse taxfrei zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 8. Jänner d. J. dem Präsidenten der k. k. Börsenkammer in Wien, Ludwig Edlen v. Robert, den Orden der eisernen Krone dritter Klasse taxfrei zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den Hauptmann im Marine-Infanterie-Regimente, Edmund Feyl, in den Adelstand des Oesterreichischen Kaiserstaates mit dem Ehrenworte „Edler" und dem Prädikate „von Pfeil" allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Dezember v. J. dem k. k. Legationsrathe und Generalkonsul in Warschau, Karl Freiherrn von Lederer, das Ritterkreuz Allerhöchstihres Leopold-Ordens taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Jänner d. J. dem Hilfsamts-Direktor im Ministerium für Kultus und Unterricht, kaiserlichen Rath Anton Steinhauser, bei seiner Versetzung in den wohlverdienten Ruhestand, in Anerkennung seiner wissenschaftlichen Verdienste auf dem Gebiete der Geographie, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Justizminister hat den Rathssekretär des Ober-Landesgerichtes in Pesth, Stephan v. Derek, zum provisorischen Landesgerichtsrathe bei dem Landesgerichte zu Ofen ernannt.

Der Justizminister hat den Staatsanwalts-Substituten bei dem Landesgerichte zu Preßburg, Franz Schmied, zum Bezirksrichter in Schemnitz ernannt.

Der Justizminister hat den Gerichts-Adjunkten, Fr. Tschochner, zum Rathssekretär bei dem Landesgerichte in Salzburg ernannt.

Der Justizminister hat den Gerichts-Adjunkten des Kreisgerichtes in Broos, Friedrich Bock, zum Staatsanwalts-Substituten bei demselben Kreisgerichte mit dem Charakter eines Rathssekretärs ernannt.

Der Justizminister hat den Adjunkten des Bezirksgerichtes zu Schemnitz, Hermann Mitteis, zum Rathsekretärs-Adjunkten bei dem Oberlandesgerichte zu Preßburg ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat dem Hilfsamts-Direktions-Adjunkten, Joseph Schönbach, zum Hilfsamts-Direktor bei demselben Ministerium ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat zu Klassenlehrern an der neu begründeten Israelitischen Musterhauptschule in Sátor alja-Ujhely den leitenden Hauptschullehrer Salomon Pollak in Kecskemét, Salomon Deutsch in Eperies, Isak Rasenmeyer in Szántó und den Hauptschullehrer Jakob Becher in Siklós; zum Religionslehrer den Hauptschullehrer Israel Singer in Szegedin und zum Lehrer der Hebräischen Sprache den Hauptschullehrer Jakob Löw in Homona ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 13. Jänner.

* Der „Moniteur" hat allen tiefsinnigen Betrachtungen der zahlreichen Optimisten über Ursprung und Bedeutung der berüchtigten Broschüre ein Ende gemacht. Statt der von ihnen mit Zuversicht erwarteten Desavouirung dieser Schrift, bringt der „Moniteur" vom 11. ein Schreiben des Kaisers L. Napoleon an Se. Heil. den Papst, in welchem im Einklang mit den in jener Schrift enthaltenen Ideen auf Abtretung der Romagna zur Lösung der italienischen Frage gedrungen wird. Kein Fehler war also die Schrift, sondern eine Herausforderung, keine unverschämte Forderung, um etwas mehr als nach Fug und Recht zu erlangen war, herauszufeilschen und herauszupressen, sondern ein ganz ernstlich gemeintes Ansinnen; sie war kein unter einer gebrechlichen Stirne ausgehecktes und mit eiserner Stirn zu Markt gebrachtes Project, sondern der höchsteigene Gedanke des Herrschers, der sich den allergetreuesten Sohn der Kirche nennt, sie war das Wort, dem die That auf dem Fuße folgt. Daß nur die Abtretung der Romagna begehrt, daß nicht der Papst auf „Rom und einen Garten" beschränkt wird, darf Niemand irre führen; die jetzige Forderung ist nur der erste Schritt zu dem vorgesteckten Ziel, dessen Erreichung nur als eine Frage der Zeit noch betrachtet werden kann. Das mehr oder weniger hat keinen Einfluß gegenüber der nun feststehenden Thatsache, daß die Zumuthung, Souveränetätsrechte aufzugeben, von Herrscher zu Herrscher gestellt, daß der Revolution von einem Throne herab Berechtigung zugestanden, daß der Autorität dieser Hohn ins Antlitz geschleudert wird von einem Autokraten, der über der unverletzten, ungeschmälerten Erhaltung seiner eigenen Macht ebenso sinnreich als strenge zu wachen weiß. Noch ist die Tinte nicht trocken, mit welcher der Friedensvertrag zu Zürich niedergeschrieben worden und schon müssen die feierlichen Verpflichtungen der „unerbittlichen Logik der Thatsachen" weichen; noch sind die Zusagen, Betheuerungen und feierlichen Erklärungen in Aller Gedächtniß, welche von derselben hohen Stelle aus Rom gegenüber gemacht wurden, und schon sind sie wie Spreu hinweggefegt von dem ersten besten oder besseren Winde. Wir fällen kein Urtheil, wir enthalten uns jeder weiteren Bemerkung, wir stellen nur Thatsachen einander gegenüber, welche statt unser sprechen. Louis Napoleon verlangt die Preisgebung der Romagna zur Lösung der italienischen Angelegenheit. Wir sind nicht am Anfang des Endes, wir sind erst am Ende des Anfanges und die größten Ueberraschungen stehen uns noch bevor. Alles wiederholt sich im Leben. Abermals sitzen ein Napoleon und ein Pius auf den Thronen Frankreichs und des Kirchenstaates, das Schloß in Avignon ist restaurirt, ein „König von Rom" vorhanden, die Aehnlichkeit ist unleugbar; alles ist wie damals bis auf die — Personen und an dem Willen und an Versuchen sich dem großen Oheim ähnlich zu zeigen, in dessen Fußtapfen zu treten, hat es bei dem Neffen nicht gefehlt. Vorläufig ist blos der Würfel gefallen, der Rubicon überschritten, der Lauf hat begonnen und es frägt sich nur: wie, nicht wo er endet? Vorläufig lautet das Feldgeschrei: „Auf nach Rom!"

Der Wortlaut des erwähnten Schreibens, welches wir wegen verspäteten Eintreffens der Mittagspost nicht schon gestern mittheilen konnten, ist folgender:

„Das Schreiben Eurer Heiligkeit vom 2. Decbr. hat mich lebhaft bewegt. Ich beantworte dasselbe mit voller Freimüthigkeit. Sowohl während, als nach dem letzten Kriege beschäftigte mich die Lage der Kirche auf das Lebhafteste. Unter die gewichtigen Gründe, welche mich bestimmten so rasch Frieden zu schließen, muß gewiß auch die Besorgniß gerechnet werden, daß die Revolution größere Verhältnisse annehme.

Thatsachen haben eine unerbittliche Logik.

Ungeachtet meiner Ergebenheit für den heil. Stuhl konnte ich doch eine gewisse Solidarität mit der nationalen Bewegung, welche der Krieg gegen Oesterreich hervorgerufen hatte, nicht vermeiden.

Nachdem der Friede geschlossen war, schlug ich dem Papste zum Zwecke der Beruhigung der Romagna die administrative Trennung derselben und die Ernennung eines eigenen Gouverneurs vor.

Der Congreß ist im Begriffe zusammenzutreten.

Die Mächte werden das unbestreitbare Recht des heiligen Stuhles auf den Besitz der Legationen nicht verkennen. Nichts destoweniger ist es wahrscheinlich, daß sie nicht zur Gewalt werden ihre Zuflucht nehmen wollen, um jene zu unterwerfen. Denn in diesem Falle wäre es nothwendig, die Legationen lange Zeit hindurch militärisch besetzt zu halten. Eine solche Occupation würde den Haß des italienischen Volkes (!), die Eifersucht der Großmächte (?) nähren. Es hieße dies den Zustand der Gereiztheit, das Ungemach, die Furcht verewigen.

Was war nun zu thun? Nach ernstlicher Prüfung der Schwierigkeiten verschiedener Combinationen stellt es sich für die Interessen des heiligen Stuhles am entsprechendsten heraus — mit Bedauern sage ich es — die revoltirten Provinzen zu opfern.

Wenn der Papst um der Ruhe Europa's willen auf seine Provinzen, welche ihm seit 50 Jahren nur Verlegenheiten bereiten, verzichten und die Garantie für den Besitz der übrigen verlangen würde, so zweifle ich nicht an der unmittelbaren Wiederkehr der Ordnung.

Der heilige Vater würde dann dem dankbaren Italien einen langjährigen Frieden und dem heiligen Stuhle den ruhigen Besitz des Kirchenstaates (!) sichern. Euere Heiligkeit werden sich, wie ich gern glaube, nicht über die Gefühle täuschen, von denen ich beseelt bin; Sie werden die Schwierigkeiten meiner Situation begreifen. Sie werden der Freimüthigkeit meiner Sprache eine wohlwollende Auslegung geben, indem Sie sich alles Dessen erinnern, was ich für die katholische Religion und deren erhabenes Oberhaupt gethan habe. Ich habe hier ohne Rückhalt meine Gedanken dargelegt, und habe dies vor dem Congreß unerläßlich erachtet. Wie immer die Entscheidung Euerer Heiligkeit auch ausfallen mag, so bitte ich Sie, doch zu glauben, daß dieselbe an dem Verhalten, welches ich Ihnen gegenüber stets beobachtet habe, nichts ändern wird."

Das Schreiben ist vom 31. Dec. datirt, was jedoch nicht abhielt, Tags darauf von der Achtung für „anerkannte Rechte" zu sprechen. Veröffentlicht wurde dieses Schreiben bei Mittheilung der laut des „Giornale di Roma" am 1. Jänner gehaltenen Allokution des Papstes, um zu beweisen, daß diese Allokution unterblieben wäre, wenn Se. Heiligkeit bereits im Besitze des Schreibens gewesen wäre. Auch wir sind der Ansicht, daß die Allocution dann anders gelautet hätte.

Se. Heiligkeit antwortete nämlich auf die vom General Grafen Goyon dargebrachte Neujahrsgratulation mit folgenden Worten: „Obwohl Unserem Herzen jedes Jahr die Glückwünsche theuer waren, die Sie, Herr General, im Namen der braven Offiziere und der Armee, über welche Sie verdienterweise den Oberbefehl führen, Uns darbrachten, so sind dieselben Uns dieses Jahr wegen der ausnahmsweisen Ereignisse, die aufeinander folgten, doppelt theuer, indem Sie Uns versichern, daß die französische Division, welche sich im Kirchenstaate befindet, zur Vertheidigung der Rechte des Katholizismus gegenwärtig sei. Möge also Gott Sie segnen und diese Truppenabtheilung und mit ihr die ganze französische Armee; möge Er zugleich segnen alle Klassen dieser großherzigen Nation. Und indem Wir Uns hier zu den Füßen jenes Gottes niederwerfen, der da war, ist und ewig sein wird, bitten Wir ihn in der Demuth Unseres Herzens, damit er seine reichliche Gnade und sein Licht auf das erlauchte Haupt jener Armee und jener Nation herabströmen lasse, damit dasselbe unter der Leitung dieses Lichtes sicher auf seinem schwierigen Pfade wandeln und die Falschheit gewisser Grundsätze, welche in diesen Tagen in einer Schrift erschienen, die man mit Recht ein Monument der Heuchelei und ein unwürdiges Machwerk von Widersprüchen nennen kann, erkennen möge. Wir hoffen, daß unter dem Beistande dieses Lichtes, — nein, sagen wir vielmehr, wir sind überzeugt, daß dasselbe mit Hilfe dieses Lichtes die in jener Schrift enthaltenden Grundsätze verdammen werde; Wir sind um so mehr desselben gewiß, indem Wir einige Stücke besitzen, womit Se. Majestät in der verflossenen Zeit uns beehrte, und welche eine offene Verdammung jener Grundsätze enthalten. Mit dieser Ueberzeugung rufen Wir zu Gott, daß er seinen Segen ausgieße auf die Kaiserin, auf ihren erlauchten Gemal, auf den kaiserlichen Prinzen und auf ganz Frankreich."

Der Courrier du Dimanche bringt einen römischen Brief vom 31. Dezember, mit Einzelnheiten über die Note, welche der Cardinal Staatssekretär am 30. Dezember v. J. dem Herrn von Grammont habe zustellen lassen, worin die kategorischen Beschlüsse der römischen Curie enthalten seien. Cardinal Antonelli drücke zunächst dem französischen Gesandten „die peinliche Ueberraschung Sr. Heiligkeit des Papstes über die Veröffentlichung einer Flugschrift aus, welche durchgehends eine Beleidigung und ein Angriff auf die Rechte der weltlichen Souveraineität des heiligen Stuhles sei". Se. Eminenz weise sodann darauf hin, daß diese Schmähschrift, gleich so vielen anderen von Feinden der Kirche in Umlauf gesetzten, unbeachtet geblieben wäre, wenn dieselbe nicht durch gewisse Umstände eine wirkliche Erheblichkeit erhalten hätte. Se. Eminenz beklage sich über das Stillschweigen des französischen Moniteur in Betreff einer Schrift, der die gesammte Presse Europa's amtlichen Ursprung beilege, und füge hinzu, die vom päpstlichen Nuncius in Paris erlangten Aufschlüsse erschienen dem Papste, wie er unverhohlen bekennen wolle, nichts weniger als befriedigend. Se. Eminenz ersuche deßhalb den kaiserlichen Gesandten, seiner Regierung den Protest des heiligen Stuhles gegen die Politik und gegen das System, das in der angezogenen Flugschrift angepriesen werde, zugehen zu lassen. Der Papst sei entschlossen, mit Festigkeit und in ihrem ganzen Umfange die Integrität des Kirchenstaates zu vertheidigen. Wofern die kaiserliche Regierung, die dem heiligen Stuhle so viele Beweise der Fürsorge gegeben, dem Papste nicht Bürgschaft ertheilen zu können glaube, daß Frankreichs Politik nicht die in der anonymen Flugschrift dargelegte sei, so werde der heilige Vater seine Zustimmung, sich auf dem Congresse vertreten zu lassen, nicht ertheilen. Dem Courrier du Dimanche zufolge war auch bereits seit dem 27. Dec. in Rom das Antwortschreiben des Kaisers Napoleon auf den vom päpstlichen Nuncius in Paris übergebenen Brief des heiligen Vaters eingetroffen, am 31. Abends jedoch noch nicht im Vatican überreicht worden (s. o.). Das Schreiben des Kaisers war laut obiger Quelle zwar in den verbindlichsten Ausdrücken abgefaßt, es enthielt aber Grundsätze über die Romagna und die weltliche Macht des Papstes, „die nicht die des heiligen Stuhles sind und welche dieser durch alle Mittel, die ihm zu Gebote stehen, bekämpfen wird." Zu Anfang Januar sollte Abbé Compiela von Rom mit bestimmten und unbeugsamen Instructionen für die päpstliche Nunciatur nach Paris abreisen. „Kurzum, der Congreß tritt nicht zusammen, es gibt keinen Congreß mehr!" lautet der Schluß des römischen Briefes im Courrier du Dimanche.

Die liberalen Blätter preisen die Vertagung des Kongresses auf unbestimmte Zeit als ein um so glücklicheres Ereigniß, als bei den diametral entgegengeführten Bestrebungen der paciscirenden Mächte, welche durch die Publication der bekannten Flugschrift in ein grelles Licht getreten sind, eine Einigung doch nicht zu erzielen gewesen wäre. Die schroffen Gegensätze der Meinungen bestanden auch früher schon und wir erinnern nur an die heftige leidenschaftliche Sprache, welche diese Blätter geführt, als Oesterreich aus denselben Gründen Bedenken trug den Kongreß zu betheilen.

Ein Leitartikel der „Times" von 11. sagt, es sei bereits im August gewesen, als in Zürich Schwierigkeiten eintraten, indem England einen Antrag wegen einer besonderen Uebereinkunft zwischen den Westmächten zur Regulirung Central-Italiens gestellt habe. Graf Walewski habe damals seine Demission angeboten, jedoch zurückgezogen wegen des Moniteur-Artikels zu Gunsten der Herzoge. Lord Cowley's jetziger Reisezweck gehe dahin, die Wiederaufnahme der Unterhandlung zu erwirken. Cowley habe keinen Verteag vorgeschlagen; er sei blos über die Grundlage gemeinschaftlicher Unterhandlungen mit den Mächten übereingekommen. — Die Times wünscht das Einverständniß Frankreichs und Englands, aber ein isolirtes Handeln Frankreichs in Italien.

Von einer solchen Allianz, schreibt der Pariser = Corr. der „N.P.Z.," ist aber keine Rede, sondern nur von der Uebereinkunft, die „vollbrachten Thatsachen" anzuerkennen in dem Maße, als sie sich ereignen werden, und nicht zu gestatten, daß in Folge derselben Piemont durch Oesterreich beunruhigt werde. Nous allons pratiquer la théorie des faits accomplis, in diesen Worten liegt die Politik Englands und Frankreichs, und die Person, welche sie zu uns gesagt hat, ist so gestellt, daß sie wissen muß, wie die Sachen stehen. Auf Savoyen angewandt, bedeutet diese Theorie, daß es sich keineswegs um eine auf diplomatischem Wege zu erzielende Abtretung dieser Provinz an Frankreich handele, sondern, daß den etwaigen „Wünschen" Savoyens Rechnung getragen werden müsse. Wie sich von selbst versteht, würde es an Petitionen und sonstigen Mitteln, die „Wünsche" auszudrücken, im rechten Augenblicke nicht fehlen. Willigt das englische Cabinet in die Vorschläge Louis Napoleons, so wird die Rückkehr der französischen Armee aus dem nördlichen Italien und ohne Zweifel auch der Truppen in den Kirchenstaaten nicht lange auf sich warten lassen. Dann aber schaltet und waltet Piemont nach Belieben in Italien, und die „Thatsachen" werden rasch „vollbracht" sein. Das ist die gegenwärtige Berechnung, und die Broschüre ist — wir wiederholen es — das wirkliche Programm Louis Napoleons.

Wie aus Frankfurt mitgetheilt wird, hat das Wiener Cabinet in einer Erwiederung auf eine ausführliche Aeußerung der Bairischen Regierung über die Ergebnisse der Würzburger Conferenz sich mit denselben einverstanden erklärt.

Oesterreich sagt angeblich in dieser Erwiederung zu gleicher Zeit den Conferenzstaaten seine Unterstützung in der Bundesversammlung für die angekündigten Anträge, auch für den die kurhessische Frage nach dem Vorschlage Sachsens betreffenden, zu, und daß, soweit jene Anträge, nach Maßgabe der in Oesterreich bestehenden Verhältnisse für den Kaiserstaat ausführbar sind, die etwaigen Bundesbeschlüsse auch dort Berücksichtigung finden sollen. Ueber die Revision der Bundes-Kriegsverfassung soll sich die österreichische Depesche zwar nicht eingehend aussprechen; aus anderwei-

ten Kundgebungen will man aber schließen, daß auch in diesem Punkte die eventuellen Anträge der Würzburger Regierungen sich der Unterstützung Oesterreichs zu erfreuen haben werden. — Wie ferner aus Frankfurt berichtet wird, hat sich Preußen mit Bezug auf die Revision der Bundes-Kriegsverfassung in der Bundes-Militär-Commission für die Formation einer Armee mit einheitlichen Systemen unter dem Commando der beiden Großmächte und für entsprechende höhere reale Leistungen der Bundesstaaten, gemäß den schon bei früheren Gelegenheiten von Preußen dargelegten Ansichten, ausgesprochen.

Der „Magd. Ztg." schreibt man aus Berlin, daß seit einigen Tagen dunkle Gerüchte von einer bevorstehenden Kriegsbereitschaft gehen, daß in allen Zweigen der Militärverwaltung eine überaus große Thätigkeit herrsche, die Stimmung in den Militärkreisen ungemein kriegerisch sei, ꝛc.

Die dänische Regierung hat nach dem „H. C." eine Depesche an die fremden Höfe erlassen, in welcher sie zugiebt, daß Holstein specielle Interessen habe, die nur eine in Holstein befindliche Regierung vollständig zu würdigen vermöge, darum habe man auch die Einsetzung eines besonderen Gouverneurs beabsichtigt und hiezu den Thronfolger designirt. Wenn dieser zur Annahme dieser Mission nicht zu bewegen war, so werde die dänische Regierung darum doch an ihrem Entschlusse betreffs einer selbständigeren Stellung Holsteins festhalten und werde erwägen, inwiefern die Wiedereinsetzung einer sogenannten holstein'schen Provinzialregierung als thunlich und ersprießlich erscheine. (Eine gesonderte Provinzialregierung ist nur eine Scheinconcession, so lange das Mißverhältniß dauert, in welchem die ständische Vertretung Holsteins dem dänischen Reichstag gegenüber steht. D. Red.)

Die Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten bei Eröffnung des Congresses bezeichnet das Verhältniß der Union zu Spanien als getrübt und bedenklich, und empfiehlt als geeignetstes Auskunftsmittel wiederholt den Ankauf von Cuba durch die Vereinigten Staaten.

Sitzung der Commission zur Berathung der im Lemberger Verwaltungsgebiete einzuführenden Gemeindeordnung vom 30. November. (Fortsetzung.)

§. 34. Die im §. 23 a) erwähnte Geldleistung kann nur von denjenigen eingehoben werden, die über ihr Ansuchen in den Gemeindeverband aufgenommen werden und es darf dieselbe den vierten Theil des im §. 14 für die verschiedenen Kategorien der Städte festgesetzten Maximums der Bürgerrechtstaxe nicht übersteigen.

Referent bemerkte, daß er zu diesem §. den Zusatz beantragt habe, daß den Stadtgemeinden freigelassen sei, den Betrag dieser Geldleistung auch geringer, als er nach diesem Maßstabe in den betreffenden Städten entfällt, zu bemessen oder auch ganz nachzusehen.

Das Comité hat sich jedoch für die Hinweglassung dieses Zusatzes, weil er selbstverständlich sei, ausgesprochen und es ist über Umfrage des Vorsitzenden durch Stimmenmehrheit beschlossen worden, den vom Referenten beantragten Zusatz nicht aufzunehmen.

§. 35. Von dem §. 33 b) angeführten Arbeitsleistungen, welche von den Gemeinden selbstständig eingeführt werden, sind die im §. 21 bezeichneten Personen und nebst diesen die Bürgermeister und Stadtverordneten frei zu lassen.

Der Referent bemerkte, daß von der Mehrheit der Comitémitglieder zu diesem §. ein Zusatz des Inhaltes beantragt werde, daß es jedem Gemeindegliede gestattet sein soll, sich in den Arbeitsleistungen vertreten zu lassen oder diese mit Geld zu reluiren, während der Referent und die Minderheit der Comitéglieder diesen Zusatz für selbstverständlich erklärten. Ueber die von dem Vorsitzenden eingeleitete Umfrage wurde durch Stimmenmehrheit von der Berathungscommission die Aufnahme des erwähnlten Zusatzes zu §. 35 beschlossen.

§. 36. „Die §. 33 c) erwähnten Zuschläge zu den directen Steuern werden, wenn sie zehn Percent derselben nicht übersteigen von der Gemeinde selbstständig, sonst aber sowie die dasebst berührten Zuschläge zu der Verzehrungssteuner mit Billigung der Staatsbehörden auferlegt.

Tritt die Nothwendigkeit der Auferlegung von Zuschlägen ein, so haben jene zu den directen Steuern als Regel zu gelten."

Der erste Absatz dieses §. wurde ohne Debatte einstimmig angenommen.

Bezüglich des zweiten Absatzes begründete Referent seinen Antrag damit, daß den Entwurf der Städteordnung der leitende Grundsatz durchziehe, daß demjenigen, welcher eine höhere Steuerschuldigkeit entrichtet und demnach auch für Gemeindeerfordernisse mit einem höhereren Steuerzuschlage concurrirt, ein größerer Einfluß auf die Bestellung der Gemeindevertretung und somit auf die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten eingeräumt ist. Andererseits wies Referent darauf hin, daß bis nunzu, — mit Ausnahme von Lemberg in den hierländigen Städten Zuschläge zu den directen Steuern zur Deckung von Gemeindebedürfnissen nicht bestanden haben, indem zur Deckung des präliminarmäßigen Abgangs immer nur Zuschläge zu einem oder mehreren Verzehrungssteuerobjecten in verschiedenen Prozentbeträgen bewilligt wurden. Auch in Lemberg sei der durch einige wenige Jahre mit 5 Prozent bestandene Zuschlag zu den directen Steuern mit Anfang des Verwaltungsjahres 1859 aufgelassen worden. In Berücksichtigung der bisherigen thatsächlichen Verhältnisse und des Umstandes daß die Zuschläge zu den direkten Steuern sehr empfindlich sind, habe die Majorität des Komités den Beschluß gefaßt, die Auferlegung von Zuschlägen zu der Verzehrungssteuer als Regel aufzustellen. Nachdem von mehreren Kommissionsgliedern für und gegen den Antrag des Referenten das Wort ergriffen wurde, ist der von dem letzteren zur Sprache gebrachte Vermittlungsantrag, den zweiten Absatz in dem §. 36. zu streichen und dem Beschluße des Gemeinderathes anheim zustellen, ob Behufs der Deckung eines Präliminarabgangs zu Auferlegung von Zuschlägen zu direkten- oder zur Verzehrungssteuer oder kombinirt zur beiden Steuergattungen zu schreiten sei, durch Stimmenmehrheit angenommen.

§. 37. „Die im §. 33 d) angeführten Abgaben können nur mit Bewilligung der Staatsbehörden eingeführt werden."

§. 38. „Einkünfte, die eine besondere Widmung haben, dürfen dieser Widmung nicht entzogen werden."

§. 39. „Steht die Benützung des Gemeindeeigenthums ganz oder zum Theile einzelnen Gemeindegliedern oder ganzen Classen derselben zu, so darf, wenn ein anderes Maß nicht rechtsverbindlich vorgezeichnet ist, kein Gemeindeglied aus diesem Eigenthume für sich und die mit ihm in gemeinschaftlicher Haushaltung lebenden Familienglieder einen größeren Nutzen beziehen, als zur Deckung seines häuslichen Bedarfs nothwendig ist. Die nach Deckung der rechtmäßig gebührenden Ansprüche verbleibende Nutzung ist an die Gemeindekasse abzuführen."

§. 40. „Auslagen, welche nur das Interesse einzelner Classen der Gemeindeglieder betreffen, sind auch nur von diesen zu tragen und es dürfen hiezu Einkünfte der Gemeinde, die nicht für diese Auslagen rechtmäßig bestimmt sind, nicht verwendet werden."

§. 41. Ueber die Empfänge und Ausgaben der Stadtgemeinde ist jährlich die Rechnung zu legen.

§. 42. Nähere Bestimmungen über die Errichtung der Inventarien, über die Verwaltung und Benützung des Eigenthums der Gemeinde und Gemeindeanstalten, über die Anfertigung der Voranschläge und Jahresrechnungen, über die Kassengebarung, Rechnungslegung und Kontrole enthalten besondere Instructionen.

Die §§. 37—42 wurden ohne Debatte einstimmig angenommen.

5. Hauptstück.

Von der Gemeindevertretung und den Gemeinde-Aemtern.

I. Abschnitt.

Von der Gemeindevertretung im Allgemeinen.

§. 43. Die Wirksamkeit der Ortsgemeinden wird durch folgende Personen ausgeübt:

a) die Stimmberechtigten, welche den gesetzmäßigen Einfluß auf die Bestellung der Gemeindevertreter ausüben,

b) die Gemeindevertreter, welche gesetzlich berufen sind, im Namen und an der Stelle der Gemeinde als Person zu handeln,

c) die Gemeindebeamten, Bestellten, Gehilfen und Diener, die zur Besorgung bestimmter Geschäfte der Gemeinde bestellt werden und im Dienste derselben stehen.

Von einem Commissionsmitgliede wurde der Antrag gestellt, diesen §. als selbstverständlich hinwegzulassen, wogegen Referent entgegnete, daß die Beibehaltung desselben deshalb angedeutet ist, weil es zweckmäßig sei, allgemeine Begriffe des letzteren Verständnisses der in den folgenden Paragraphen enthaltenen Auseinandersetzungen wegen vorauszuschicken.

Die Beibehaltung dieses §. wurde durch Stimmenmehrheit beschlossen.

§. 44. In jeder Stadtgemeinde besteht zur Vertretung der Gemeinde und zur Besorgung der Gemeindeangelegenheiten unter dem Vorsitze und der Leitung des Bürgermeisters der Stadtmagistrat als Gemeindevorstand und der Gemeinderath als Gemeindeausschuß.

Dieser §. wurde ohne Debatte einstimmig angenommen.

§. 45. Der Stadtmagistrat ist aus dem Bürgermeister, einer bestimmten Zahl Stadtverordneter, d. i. dem Stadtmagistrate zur Dienstleistung zugewiesener Gemeindevertreter und besoldeter Beamten. Der Gemeinderath hingegen aus dem Bürgermeister und einer bestimmten Zahl von Gemeinderäthen zusammengesetzt.

Der Referent bemerkte, daß bei der Comitéberathung von einem Mitgliede das Institut der Stadtverordneten bekämpft worden sei, weil die als Stadtverordneten bestellten Gemeindevertreter durch die ihnen zugewiesenen Obliegenheiten zu sehr überbürdet sind, während die Städte für die den Stadtverordneten zugewiesenen Executivgeschäfte Beamte besolden und die Controlen auch vom ganzen Gemeinderathe geübt werden. Referent begründete dagegen die Einsetzung der Stadtverordneten damit, daß dieses Institut ganz vorzüglich geeignet sei, die Theilnahme an dem Gemeindewesen im erhöheten Maße zu beleben, weil die Stadtverordneten die ganze Gebahrung in der Gemeinde nicht blos in Sachen der inneren, sondern auch der öffentlichen Angelegenheiten gleichsam durchdringen, die Controle, die dem ganzen Ausschusse als einem blos berathenden Körper nicht zugemuthet werden kann, im ausgedehntesten Maße besorgen und zugleich mit executive Organe in der Gemeinde sind.

Es nahm hierauf ein Kommissionsmitglied gegen und zwei Mitglieder für das Institut der Stadtverordneten das Wort und es wurde hierauf über Umfrage des Vorsitzenden durch Majorität der Stimmen beschlossen, den §. 45. nach dem Antrage des Referenten in unveränderter Fassung beizubehalten.

2. Abschnitt.

Von der Bestellung und Einrichtung der Gemeinde-Vertretung.

§. 46. Der Gemeinderath der Stadtgemeinden, deren Einwohnerzahl 2500 nicht übersteigt, ist aus dem Bürgermeister und sechszehn Gemeinderäthen zusammengesetzt. Uebersteigt die Einwohnerzahl 2500, so wird ein Gemeinderath mehr nach folgendem Verhältnisse bestellt, u. z.:

Für je 500 Einer, um welche ihre Gesammtzahl höher ist als 2500, jedoch nicht höher als 10.000.

Für je 1000 Einer, um welche ihre Gesammtzahl höher ist als 10.000, jedoch nicht höher als 20.000.

Für je 2000 Einer, um welche ihre Gesammtzahl höher ist als 20.000, jedoch nicht höher als 40.000."

Zwei Kommissionsglieder machten gegen diesen §. gelten, daß die Anzahl der Gemeinderäthe zu groß und insbesondere das Minimum zu hoch bemessen sei, und es in der Praxis schwer fallen werde, $^2/_3$ derselben, die zu einer beschlußfähigen Anzahl erforderlich sind, zu versammeln. Zwei andere Kommissionsglieder nahmen für den Antrag des Referenten das Wort. Von dem letzteren selbst wurde zur Unterstützung seines Antrags dargestellt, daß nachdem den Kommunen durch das neue Gemeindegesetz ein hohes Maß von Selbstständigkeit gewährt und die Kommune als autonom bestellt werden soll, auch die Zahl derjenigen Männer größer sein müsse, die über das Wohl und Interesse der Gemeinde zu berathen haben werden.

Durch Stimmenmehrheit wurde der §. 46 in unveränderter Fassung angenommen.

§. 47. „Die Zahl der Stadtverordneten ist mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang des Magistrats, dem sie zugewiesen sind, zwischen 4 bis 8 zu bestimmen."

Der Referent bemerkte, daß bei der Komitéberathung ein Mitglied die Erhöhung der Anzahl der Stadtverordneten beantragt habe, um dadurch die den Stadtverordneten zugewiesenen Geschäfte unter mehrere Personen zu vertheilen und dadurch die Erfüllung der Obliegenheiten zu erleichtern.

Nachdem von mehreren Kommissionsgliedern über diesen Gegenstand das Wort ergriffen worden war, ist von dem Vorsitzenden die Frage, ob das Minimum der Anzahl der Stadtverordneten, wie von einem Kommissionsgliede beantragt wurde, mit 4 oder nach dem Antrage des Referenten mit 2 festzusetzen sei, zur Abstimmung gebracht worden.

Die Majorität sprach sich für Festsetzung von 4 Stadtverordneten als Minimalzahl aus.

Ueber die weiter zur Abstimmung gebrachte Frage, ob die Zahl der Stadtverordneten mit $^1/_6$ oder $^1/_{10}$ der Zahl der Gemeinderäthe mit Rücksicht auf den Umfang der Geschäfte des Magistrats nach dem Antrage des Referenten, und nach dem Gegenantrage eines Commissionsgliedes mit $^1/_4$ der Anzahl Gemeinderäthe zu bemessen oder nach dem andern Antrage eines anderen Commissionsgliedes der Maximalanzahl der Stadtverordneten mit 8 festzusetzen sei, ist dieser letztere durch Stimmenmehrheit zum Beschlusse erhoben worden, wornach der §. 47 folgende Fassung erhielt:

„Die Zahl der Stadtverordneten ist mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang des Magistrats, dem sie zugewiesen sind, zwischen 4 bis 8 zu bestimmen."

§. 48. „Die Stimmberechtigten in der Gemeinde haben die Gemeindevertreter zu wählen, aus denen der Bürgermeister und die Stadtverordneten genommen werden und der Gemeinderath gebildet wird."

Der Referent bemerkte, daß sich das Comité gegen den, in diesem §. ausgesprochenen Grundsatz, wornach der Bürgermeister von den Gemeindevertretern bloß aus ihrer Mitte gewählt werden soll, erklärt habe, indem einige Comitémitglieder die Wahlfähigkeit für den Bürgermeisterposten auf alle Gemeindeglieder, andere Comitéglieder selbst auf Personen außerhalb der Gemeinde ausgedehnt haben wollten.

Der Referent erklärte bei dem aufgestellten Grundsatze gegen den Beschluß des Comité's verbleiben zu müssen, weil die Gemeinde nur Männer des Vertrauens in die Vertretung und diese wieder den Würdigsten unter sich zum Bürgermeister wählen wird. Auf diese Art sei auch die Garantie vorhanden, daß nur ein Mann zum Bürgermeisteramte gelangt, der außer dem allgemeinen Vertrauen auch Besitz und Vermögen in der Gemeinde hat, ohne daß die Wahl eines Minderbemittelten, wenn er für das Bürgermeisteramt besonders geeignet wäre, ausgeschlossen ist, weil der Census für das Stimmrecht sehr niedrig gehalten sei.

Nachdem von mehreren Kommissionsmitgliedern für und gegen den Antrag des Referenten das Wort ergriffen worden war, wurde dieser Antrag bei der Abstimmung durch Stimmenmehrheit zum Beschlusse erhoben.

§. 49. Stimmberechtigt sind:

1. Die städtischen Bürger und Ehrenbürger,

2. andere Gemeindeglieder, die

a) einen ererbten oder in anderer Weise wenigstens seit einem Jahre erworbenen innerhalb der Gemeinde-Gemarkung gelegenen Grund oder Hausbesitz als Eigenthümer oder lebenslängliche Nutznießer inne haben;

b) in der Gemeinde seit Jahresfrist eine selbstständige erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung treiben, oder:

c) wenngleich ohne einen Realbesitz und ohne Betrieb einer solchen Beschäftigung, ein ihren Unterhalt sicherndes Vermögen besitzen und seit einem Jahre in der Gemeinde ihren bleibenden Wohnsitz haben und

d) in allen diesen Fällen a b c von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder anderem Einkommen an directer Steuer den zur Begründung der Stimmberechtigung vorgeschriebenen Betrag entrichten:

3. Körperschaften, Vereine und Anstalten, wenn bei ihnen die unter 2, a b d vorgezeichneten Bedingungen eintreten.

§. 50. Der Steuerbetrag für die Stimmberechtigung (§. 49. 3. 2. d.) wird mit zwei Abstufungen festgesetzt:

a) für die Städte mit einer einheimischen Bevölkernng von 5000 Seelen und darüber mit Vier Gulden österr. Währ. bei der Grund- und Haussteuer, mit dem geringsten Steuersatz bei der Erwerbsteuer und mit Zehn Gulden österr. Währ. bei der Einkommensteuer.

b) für die Städte mit einer einheimischen Bevölkerung unter 5000 Seelen mit drei Gulden öster. W. bei der Grund- und Haussteuer, mit dem geringsten Steuersatz bei der Erwerbsteuer und mit fünf Gulden öster. W. bei der Einkommensteuer.

Unter den angeführten Steuerbeträgen ist bloß die ordentliche Steuer ohne Zuschläge verstanden.

Zu diesem §. wurde von dem Referenten aufklärend bemerkt, daß für das Stimmrecht mit Festhaltung der §. 12. angenommenen Unterscheidung der Städte der Census in einem höheren Betrage als für das Bürgerrecht, aber immer noch sehr mäßig angenommen worden sei, indem bei der Erwerbsteuer der geringste Steuersatz, und bei der Haus- und Grundsteuer der Steuersatz so gering bemessen sei, daß wohl nur eigentliche Häusler, die nebst einem Häuschen ein kleines Stück Grundes besitzen und dabei kein Gewerbe betreiben, ausgeschlossen sind, deren Ausschließung aber umsomehr erfolgen könne, als sie ohnehin gewöhnlich in die Klasse der Taglöhner gehören, welche schon als solche vom Stimmrechte ausgeschlossen sind.

§. 51. Personen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gemeindeverbande stehen oder wie Taglöhner, Gesellen und andere gewerbliche Gehilfen einen selbstständigen Erwerb nicht haben, sind, so lange diese Verhältnisse dauern, von der Ausübung des Stimmrechtes ausgenommen.

Ausgeschlossen aber sind:

a) Personen, welche wegen eines Verbrechens eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder einer derartigen Uebertretung schuldig erkannt oder wegen eines Verbrechens bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind.

b) Jene, gegen welche wegen einer strafbaren Handlung der unter a) bemerkten Art das strafgerichtliche Verfahren eingeleitet wurde während der Dauer desselben.

c) Jene, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, insolange die Verhandlung dauert, und nach Beendigung derselben wenn sie nicht für schuldlos erkannt worden sind."

§. 52. „Das Stimmrecht können persönlich ausüben und werden in dessen Ausübung vertreten:

a) Minderjährige und Kuranden;

b) Frauenspersonen durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen, von diesen Vertretern und bei Frauenspersonen die nicht verehlicht oder verwitwet sind oder mit dem Ehegatten nicht in eheliger Gemeinschaft leben, von ihnen selbst bestellten Bevollmächtigten.

c) Der Staat und die öffentlichen Fonde als Grund- oder Hauptbesitzer oder Inhaber einer Gewerbsunternehmung durch die von der betreffenden Verwaltungsbehörde hiezu bestellte Person.

d) Körperschaften, Vereine und Gesellschaften durch die statutenmäßigen oder gesetzlichen Vertreter oder eigens bestellte Bevollmächtigte;

e) endlich darf sich jedes stimmberechtigte Gemeindeglied, das in öffentlichen Staats- oder Gemeindeinteressen abwesend ist, durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen."

(Fortsetzung folgt.)

Wien, 11. Jänner. Der Ausweis über den Stand der österreichischen Nationalbank am 31. Dec. 1859 beweist neuerdings das consequente Beharren derselben bei Vermehrung des Baarschatzes und Verminderung des Banknotenumlaufes, soweit dies unter den obwaltenden Verhältnissen und bis kräftigere Mittel ergriffen werden können, nur irgend thunlich ist. Im vorigen Monate wurde der Silbervorrath um 987,093 fl. vermehrt und erreichte die Ziffer von 80.187,756 fl.; dagegen verminderte der Banknotenumlauf sich um 7.375,108 fl. und betrug am 31. Dec. 466.758,923 fl. Dieser Verminderung entspricht auch eine verhältnißmäßige abermalige Verminderung des Escompto um 2.835,705 fl. und der Vorschüsse auf Staatspapiere um 1.455,895 fl., und es betrug am 31. Dec. jenes 35.130,286 fl., diese 55.896,795 fl. Die fundirte Schuld des Staates an die Bank für Einlösung des Wiener Währung Papiergeldes hat um 326,729 fl. abgenommen, und betrug noch 49.269,337 fl. Die Forderung der Bank an den Staat, zu deren Bedeckung ihr ein mehr als ausreichender Staatsgütercomplex eingeantwortet worden ist, hat um 400,000 fl. abgenommen und betrug noch 97,900,000 fl. Unverändert blieben folgende Activa der Bank: ihr gehörige Grundentlastungsobligationen 23.074,128, Eisenbahn-Kaufschillingsraten 40.000,000 fl., Vorschüsse auf das Aprilanlehen vom vorigen Jahre 133.000,000 fl., Vorschüsse auf das englische Anlehen 20.000,000 fl. (in Silber rückzahlbar). Die Rubrik: Werth der Bankgebäude und andere Activa hat um 492,351 fl. abgenommen und betrug 32.440,147 fl. (Weshalb in der „Ostd. Post" eine Vermehrung dieser Rubrik „um volle 7.687,694 fl." angegeben wurde, ist schwer zu enträthseln, da sie in dem nächstvorhergehenden Bankausweis zu 32.932,498 fl. angegeben ist.). Die Darlehen gegen Hypotheken haben um 4.388,611 fl., die Pfandbriefe im Umlaufe um 4.234,930 fl. zugenommen, und es betrugen am 31. Dec. jene 53.016,707 fl., diese 40.055,255 fl.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 12. Jänner. Eine Deputation der Nationalbank wird Se. Maj. dem Kaiser heute in einer

Audienz im Namen des Ausschusses den ehrfurchtsvollen Dank für die dem Institute gewährte allerhöchste Huld darbringen und auch für die Zukunft um die kaiserliche Fürsorge bitten.

Se. k. k. apostol. Majestät hat anzubefehlen geruht, daß bei allen Truppengattungen die Passepoilirung der Waffenröcke und Mäntel, so wie sämmtliche Dragoner dieser Montursstücke wegzufallen haben. Statt der üblich gewesenen Schulter-Dragoner werden von nun an bei allen Waffengattungen die Achselwülste eingeführt, und die Stelle des rückwärtigen Dragoners am Mantel werden die bei der französischen Armee eingeführten genähten Falten treten.

Wie die „Oesterr. Ztg." berichtet, hat der hiesige königlich spanische Gesandte Della Torre d'Aylon vom Kaiser Napoleon durch den französischen Botschafter Marquis de Moustier eine mit dem Porträt des Kaisers und Brillanten reich verzierte Tabatière zum Geschenke erhalten. Bekanntlich waren die hier weilenden französischen Staatsangehörigen während der Unterbrechung der diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und Oesterreich unter den Schutz der hiesigen spanischen Gesandtschaft gestellt, welche zugleich beauftragt war, die diesfälligen currenten Kanzleigeschäfte zu besorgen.

Der französische Botschafter Marquis de Moustier setzt seine Antritts- und Aufwartungsbesuche fort. Gestern hatte er in der k. k. Hofburg Audienzen und wird nächster Tage von den hier weilenden Erzherzogen empfangen.

Der Herr Graf von Chambord ist bereits am 2. d. von Brunnsee nach Venedig abgereist. Die Frau Herzogin v. Berry bleibt aber den Winter über in Brunnsee, wo gegenwärtig der Herr Graf v. Montemolin und seine Gemalin, die Frau Schwester der Herzogin v. Berry, zum Besuche weilen.

Der königlich preußische Gesandte, Baron Werther, hat sich gestern Abends nach Ratibor begeben und kommt morgen wieder zurück.

Die „Prager Ztg." vom 10. Januar meldet: Mit dem Erlasse der k. k. obersten Rechnungs-Controllbehörde vom 15. v. M. wurde die Aufnahme von unentgeltlichen Practikanten für den Staatsbuchhaltungsdienst, welche zeitweilig eingestellt war, wieder gestattet. In Folge dessen findet nun auch bei der k. k. böhmischen Staatsbuchhaltung die Aufnahme einer beschränkten Anzahl von unentgeltlichen Practikanten statt.

Deutschland.

Ueber die Rheinzölle wird in dem Bescheide des kgl. preußischen Handelsministers auf einen Bericht der Kölner Handelskammer Folgendes mitgetheilt: Die Regierung ist wiederholt, wenn auch erfolglos, bemüht gewesen, eine Verständigung über eine durchgreifende Ermäßigung der Rheinzölle zwischen den betheiligten Rhein-Uferstaaten herbeizuführen und wird auch ferner dieses Ziel nicht aus den Augen verlieren. Sie kann indeß in einer Ablösung der den betheiligten Staaten zustehenden Rheinzölle ein geeignetes Mittel zur Lösung der Frage um so weniger erblicken, da nicht ersichtlich ist, von wem und in welcher Weise das Entschädigungs-Capital aufzubringen sein würde.

Der „Elberfelder Ztg." wird geschrieben: „Was die Veränderungen betrifft, welchen die Bewaffnung der Preußischen Artillerie unterworfen wird, so habe ich von kundiger und sachverständiger Seite zwei Mittheilungen erhalten, die gewiß erfreulich sind. Erstens denkt man nicht daran, sie mit lauter gezogenen Geschützen zu versehen, sondern diese nur zu einem integrirenden Theile der bisherigen, fortbestehenden Waffe zu machen. Es wird damit der erhebliche Vortheil mannichfaltiger Schußarten, welcher der jetzigen Französischen Armirung entgeht, beibehalten werden. Zweitens aber ist die Construction der Preußischen gezogenen Geschütze wesentlich anders, als die des Französischen Systems. Während der Französische Artillerist das rechts und links mit Zapfen versehene Geschoß von vorn mühsam in den mit zwei Fugenwindungen gezogenen Lauf der Kanone hineindreht, setzt der Preußische Artillerist vermöge einer leicht zu handhabenden Vorrichtung das Geschoß von hinten ein. Die Erfahrungen des letzten Italienischen Krieges haben gelehrt, daß nach fünf oder sechs schnell hintereinander abgefeuerten Schüssen ein ferneres Laden der Französischen Geschütze nicht möglich war, weil die glühende Hitze des Rohres die Einführung des Armes in dasselbe natürlich verhinderte. Dieser bedeutende Uebelstand ist bei dem neuen Preußischen Geschütz gänzlich gehoben. Das Preußische Geschoß ist so sinnreich, daß es unter demselben Drucke, welcher bei dem Französischen nur durch jenes mühsame Einschrauben erreicht wird, das Rohr verläßt und dabei eine viel größere Genauigkeit des Treffens ermöglicht."

Dem „Schwäb. Mercur" wird aus Kassel geschrieben: „Da die Regierung ein Staatsanlehen von 2 Millionen Thalern gekündigt hat, so sind an die Verwaltungen von milden Stiftungen und Corporationen bedeutende Summen zurückgeflossen, welche dieselben nun großentheils in preußischen Papieren anlegten. Es ist jedoch ein Rescript ergangen, wodurch ihnen dies untersagt wird und sie angewiesen werden, statt der preußischen Staatspapiere gewisse näher bezeichnete österreichische, baierische und Eisenbahnpapiere zu wählen." Bekanntlich herrscht zwischen den Höfen von Kassel und Berlin eine Spannung. Es ist der diplomatische Verkehr unterbrochen.

Die Fürstlich Waldeck'sche Regierung hat die seit November v. J. tagende Ständekammer endlich aufgelöst. Die Kammer bestand der Mehrheit nach aus Bauersleuten, die sich von einem Demokraten ganz leiten und führen ließen, weshalb von ihnen fast alle Vorlagen der Regierung, als: ein neues Wahlgesetz, Verbesserung der Gehälter der zu gering besoldeten Staatsdiener ꝛc., abgelehnt wurden.

Die Zweite Kammer der Hannoverschen Stände-Versammlung hat in ihrer Sitzung vom 10. d. einstimmig den Antrag angenommen, daß die Regierung dahin wirken möge, für das Privat-Eigenthum zur See in Kriegszeiten gleichen Schutz wie für das Privat-Eigenthum zu Lande zu erlangen.

Achtzehn Professoren der Freiburger Universität haben ein Promemoria an den Großherzog von Baden gerichtet, worin sie für die Universitätslehrfreiheit, die sie durch das mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossene Concordat als gefährdet betrachten, ihr Wort erheben.

In der „Allg. Ztg." wird der Umstand hervorgehoben, „daß der zum leitenden Arzte der Irrenanstalt St. Georgen bei Bayreuth ernannte Assistenzarzt bei der Irrenanstalt Irsee, Dr. Engelmann, ein ausgezeichneter junger Mediciner, seinem Glaubenskenntniß nach Israelit, und dies der erste Fall einer ähnlichen Anstellung eines Israeliten in Bayern ist."

Frankreich.

Paris, 9. Jänner. Baroche, der einstweilen bis zu Thouvenel's Ankunft die Geschäfte im auswärtigen Amte versieht, hat vorgestern das diplomatische Corps empfangen. — Der vor Kurzem nach Rom abgegangene Attaché des päpstlichen Nuntius, Abbé Compieta, ist heute Nachts mit Depeschen wieder hier eingetroffen. Andererseits spricht man viel von einer Sendung Canrobert's nach Italien, deren Ziel jedoch nicht Rom sein soll, wie es anfänglich hieß, sondern Mailand. General Goyon verläßt vorläufig kraft einer ihm zugegangenen Gegenordre, Rom nicht. Auch die Nachricht daß Marschall Mac Mahon den Marschall Vaillant im Oberbefehl der französischen Armee in der Lombardei ablösen werde, wird von immer gut unterrichteter Seite her modificirt: vorläufig soll dieser Wechsel nicht eintreten. Marschall Vaillant werde nach Frankreich zurückkehren, aber provisorisch durch den in Italien weilenden Divisions-General d'Autemarre ersetzt werden. Nur beim Eintreten drohender Complicationen würde Mac Mahon nach Italien geschickt werden. General Montauban geht übermorgen nach China ab, um sein Commando zu übernehmen. Er nimmt seinen Weg über Suez. — Nach einem Schreiben aus Toulon sind 20 Spahis und 30 afrikanische Jäger, welche bestimmt sind, die Eskorte des Generals en chef der chinesischen Expedition zu bilden, im dortigen Hafen eingetroffen. Dieses Cavallerie-Detachement geht unberitten ab und soll auf Manilla mit Pferden versehen werden, wo überhaupt Lieferungen wegen des Remonte-Bedarfs des Expeditions-Corps abgeschlossen sind.

Eine inspirirte lithographirte Correspondenz, welche die Departementalpresse bedient, erzählt in einem „Pariser Brief", daß die Eckensteher (Commissionairs), die Stiefelwichser u. s. w., die fast Alle Savoyarden sind, einen kleinen grünen Zweig im Knopfloche ihrer Jacke tragen. „Unter dem ersten Kaiserreich waren sie glücklich und stolz, Franzosen zu sein, sie werden noch glücklicher sein, es von Neuem zu werden." Von dem „grünen Zweig" sieht man nun zwar noch nichts an den Jacken der Savoyarden in Paris; aber selbst als Schnurre ist die Sache bezeichnend genug.

Das „Siècle" greift heute die Richtigkeit und Gültigkeit des Decrets an, womit aus Anlaß des Rücktrittes des Grafen Walewski den nicht anderweitig besoldeten Mitgliedern des kaiserlichen Privatraths, ein jährliches Gehalt von 100,000 Frs. bewilligt wird: „Durch die Constitution von 1852," sagt das „Siècle," „so wie durch den erläuternden Senatus-Konsult, erhielt der Kaiser die ausgedehntesten Vollmachten in finanzieller wie in jeder anderen Hinsicht. Aber weder in der Constitution noch im Senatus-Konsult rechtfertigt irgend etwas die Form des Dekrets vom 5. Januar, da durch dasselbe das Budget durch eine Ausgabe vermehrt wird, welche weder eine Kriegs-, noch eine dringende Ausgabe ist. Wir denken also, daß dieses Dekret nicht gültig sein kann, noch darf, bevor es durch den gesetzgebenden Körper votirt und genehmigt ist. Heute" fährt das „Siecle" fort, „besteht der kaiserliche Geheime-Rath zufällig ganz aus besoldeten Staatsdienern. Doch könnte es der Souverain für angemessen erachten sich von Räthen zu umgeben welche kein anderes Amt bekleiden, und dann könnten die Gehälter der Geheimen Räthe Eine Million erreichen, eine Ausgabe, welche der Mühe werth ist überlegt und in konstitutioneller Form dekretirt zu werden." Drittens, meint das „Siècle", könnte das erwähnte kaiserliche Dekret auf Senatoren (Walewski ist Senator) keine Anwendung finden. Art. 22 der Constitution sagt allerdings: „Die Functionen des Senators sind nicht besoldet." Aber durch den Senatus-Konsult, Art. 11, sei diese Disposition abgeändert und verfügt worden: „Eine jährliche lebenslängliche Dotation von 30.000 Franken ist der Senatoren-Würde bestimmt." Dotation oder Gehalt, das sei im Grunde einerlei und 30.000 Fr. nicht für ein Emolument ansehen, hieße wahrhaft ein Wort mißbrauchen. „Endlich", meint das „Siècle", „ist ein Privat-Rath kein Ministerrath, und der Staat kann den Privat-Räthen des Souverains Nichts zu zahlen haben. Der Civilliste allein können solche Emolumente zur Last fallen."

Der Municipalrath von Marseille ist aufgelöst worden. Ein ähnlicher Conflict wie in dieser Stadt zwischen dem Präfecten und dem Maire herrscht in Bordeaux, dessen Municipalrath bereits erklärt hat, daß er freiwillig sich auflösen werde. In Pau haben der Maire und achtzehn Mitglieder des Municipalrathes ihre Entlassung eingereicht, weil sie Ursache zu haben glaubten, sich durch die Art und Weise, wie der Präfect sie am Neujahrstage empfangen hatte, verletzt zu fühlen.

Spanien.

Aus Madrid vom 7. Jänner wird telegraphirt: Die ganze spanische Armee lagert nördlich von dem Flusse Negro. Sie ist die Defileen der Sierra, ohne Widerstand anzutreffen, passirt. An dem heutigen Tage wollen die Generale sich zu einem Kriegsrathe versammeln, um den Operationsplan festzustellen. Man versichert, daß das Heer in Afrika bedeutend vermehrt werden soll.

Großbritannien.

London, 10. Jänner. Die Regierung soll beabsichtigen, einen Generalinspector der Freiwilligen nebst sechs Subinspectoren zu creiren. Letztere hätten den Rang von Brigademajors.

Gestern hat die feierliche Beisetzung Macaulay's in der Westminster-Abtei stattgefunden. Unter denen, welche die Zipfel des Bahrtuches trugen, befanden sich auch der Lordkanzler und Lord John Russel.

Die Englische Kriegsflotte besteht gegenwärtig aus 518 Fahrzeugen größerer Gattung, nebst 153 Dampf-Kanonenbooten, 121 Briggs, abgetakelten Schiffen u. dgl., die den Küstendienst versehen, und 47 Zollamts-Dampfern. Davon sind 314 im activen Dienst über die ganze Erde zerstreut; so deren 65 auf den Stationen Indiens und China's; 18 an der Afrikanischen Küste, 6 in Australien, 13 im Stillen Weltmeer, 3 in Brasilien, 8 auf der Südostküste Amerika's, 8 am Cap, 21 im nördlichen Amerika und Westindien, 41 im Mittelmeer, 19 beim Canalgeschwader und 112 in den verschiedenen Landeshäfen von Großbritannien und Irland. Im Bau begriffen sind 38 größere Schiffe, die zum Theil beinahe vollendet sind, darunter ein Liniendampfer von 131, einer von 121, 10 von 91 Geschützen, und mehrere schwere Fregatten von 51 und 86 Kanonen. Die Französische Flotte zählt weniger Kanonen als die Englische, hat aber mehr Dampf-Fregatten und gezogene Geschütze.

Italien

Die „Gazz. piemontese" oder wie sie jetzt heißt „Gazz. ufficiale die Regno" versicherte, daß der König Victor Emanuel beim Neujahrsempfang keine officielle Rede gehalten habe. Das ist, wie der „Ind belge" aus Turin geschrieben wird, ganz richtig, der König hat keine Thronrede gehalten, aber er hat an Jedermann Worte gerichtet, welche auf die Situation anspielten nnd er hat wörtlich gesagt, daß „die Wolken noch immer nicht zerstreut seien, und daß er noch immer auf den Patriotismus der Nation und die Ergebenheit der Armee zähle." — Die Nachricht, daß die Turiner Regierung mit einem Einmarsch in die päpstlichen Legationen gedroht habe, wenn die deutschen Werbungen für's päpstliche Heer fortdauern, wird in demselben Turiner Briefe der „Indep." als ganz und gar falsch bezeichnet.

Ueber die Verhaftung der in des Mortara-Angelegenheit vielgenannten Inquisitors Padre Feletti enthält die „Perseveranza" Folgendes: Die Polizei hatte angeblich in Erfahrung gebracht, daß derselbe im Besitze verschiedener compromittirender Papiere sei und gegen die Regierung conspirire. Der Polizeichef Carletti unternahm deshalb in Person eine Durchsuchung des Klosters. Man wußte, daß um eine gewisse Stunde der Nacht ein fremder Pater erwartet werde, und nahm als wahrscheinlich an, daß in der Finsterniß der am Thore Einlaß begehrende Agent von dem Pförtner für den Erwarteten gehalten und anstandslos eingelassen werde. Dies geschah; der Thürhüter, der Lärm schlagen wollte, als er merkte um was es sich handle, wurde zum Schweigen gebracht und gezwungen, den Polizeibeamten und seine Agenten zum Inquisitor zu führen, dem rasch die Schlüssel seines Schreibtisches abgenommen wurden, in welchem man in der That derartig verdächtige Papiere gefunden haben will, daß der Beamte sich veranlaßt sah, den Pater sofort zu verhaften und ins Gefängniß abzuführen. Letzterer excommunicirte die Eingedrungenen, hielt an seine Klosterbrüder lateinische Anreden, und pries sich glücklich, als Märtyrer erwählt zu sein. Das Klosterarchiv soll auf Befehle von Rom hin bereits früher verbrannt worden sein. (?)

Zur Tagesgeschichte.

** Der Centralausschuß des Wiener Severinus-Vereins bereitet abermals eine Pilgerreise in das gelobte Land vor, die am 11. März von Triest aus angetreten werden soll.

** Mehrere Blätter brachten die Nachricht, daß Hr. Anschütz im Begriffe stehe, sich von der Bühne zurückzuziehen. Die „Wiener Ztg." gibt nun „die Versicherung, daß das Gerücht seines Rücktrittes ein durchaus verfrühtes ist, daß Herr Anschütz vielmehr einem Berufe, für welchen die Weihe der Kunst ihn bestimmt hat, auch ferner erhalten bleibt."

** Der Prozeß des Redakteurs des „Tagesb. aus Böhmen" Herrn Kuh in Prag contra Hanka in Sachen der Königinhofer Handschrift dürfte in ein neues Stadium treten. So eben ist an das k. k. Landesgericht in Strafsachen eine Zuschrift von dem Obersten Gerichtshofe in Wien gelangt, worin das Erstere aufgefordert wird, die Frist, bis zu welcher Herr Kuh die über ihn verhängte Arreststrafe anzutreten hätte, bis auf Weiteres zu sistiren. Die Acten des Strafgerichts wurden an den Obersten Gerichtshof abgesendet.

** Der bisherige Intendant des Münchener Hoftheaters, General Freiherr v. Frays, soll wegen Alters- und Gesundheits-Rücksichten seinen Rücktritt von dieser Stelle definitiv erklärt haben. Als Nachfolger desselben nennt man Paul Heyse. Ein anderes Gerücht läßt den Hofmusik-Intendanten Grafen Pocbi diese Stelle erhalten und Lißt von Weimar statt seiner zu diesem Posten berufen werden.

** Berthold Auerbach, der sich gegenwärtig in Berlin aufhält, war am 7. Jänner beim Prinz-Regenten und der Frau Prinzessin zum Thee geladen und hatte die Ehre, eine seiner neueren Dichtungen vorzulesen.

** Hans Wachenhusen ist zum Dramaturgen des Victoriatheaters in Berlin ernannt worden.

** Die von Prof. Kiß ausgeführten Modelle zu den Statuen für Schwerin und Seidlitz auf dem Wilhelmsplatz in Berlin sind zum Bronzeguß in dem königlichen Gewerbe-Institut fertig. Ebenso hat der Künstler zwei Gruppen, vorläufig im Kleinmodell, vollendet, zwei feldmäßig gerüstete Reiter vom Gardes du Corps-Regiment, ihre Pferde am Zügel führend, die vor den neuen Kasernen gegenüber dem königlichen Schloß in Charlottenburg ihren Platz finden sollen.

** Die Pariser geographische Gesellschaft hat einen Preis von 6000 Francs, der durch Subscription, welche im Local der Gesellschaft eröffnet bleibt, noch erhöht werden kann, demjenigen Reisenden angeboten, welcher zuerst die Reise von Algerien nach der Colonie des Senegals, oder umgekehrt von Colonie des Senegals nach Algerien, den Weg über Timbuktu nehmend, machen wird. Der Reisende hat hinsichtlich dieser Route genaue Notizen zu sammeln über die Karawanen, welche den fraglichen Landstrich durchziehen, sowie über ihre Richtungen, ihre Wichtigkeit und die Zeiten, in welchen sie ihre Reisen unternehmen.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 13. Jänner.

† Die St. Markus-Kirche faßte gestern kaum die Zahl der Gläubigen aller Stände, welche sich, den Herrn der Heerscharen für das hart angefochtene Wohl seines Statthalters auf Erden anzuflehen, zusammengefunden hatten. Während vor den Seiten-Altären stille Messen verlesen wurden, celebrirte am Hochaltar das solenne Hochamt Se. Hochw. der Propst an der H. Geist-Kirche und Praepositus der Eremiten-Geistlichen von St. Markus Piątkowski. Se. Hochw. Sigm. Golian führte in einer begeisterten und begeisternden Kanzelrede aus, wie die Kirche nur dann unabhängig und frei sei, wenn des Papstes Freiheit und Unabhängigkeit gesichert wäre. Alle Concile und Synoden ohne Ausnahme hätten für, alle Feinde der Kirche stets gegen die weltliche Herrschaft des Papstes gestimmt. Nach der h. Messe wurden von Geistlichkeit und den anwesenden Andächtigen gemeinsam Litanei und Gebet für Pius IX. intonirt und um Segen von Gott gefleht für den, dessen Arme selbst sich nur zum Segen erheben. Nach dem einstimmig am Schluß gesungenen polnischen Liede: „Wer Gott vertraut" trennte sich die Versammlung in gehobener Stimmung und gestärkt durch die Zuversicht, der der polnische Dichter in seinem „Psalm der Liebe" die beredten Worte geliehen: „Es geht ein göttlich Walten durch die Weltgeschichte."

† In der letzten Sitzung der Krakauer Gelehrten Gesellschaft wurde der Gedanke angeregt, den auf d. Jahr 1864 fallenden fünfhundertsten Jahrestag der Krakauer Universität zu feiern. Eine nächste Plenarsitzung wird bereits den Plan feststellen und über Art und Weise entscheiden, wie und durch welche schriftliche Denkmale diese Jubelfeier auf das würdigste zu begehen sei.

† An Stelle des jüngst verstorbenen Priesters Szlawiński ist der Professor des St. Annen-Lyceums, Herr Sigmund Sawczyński zum Lehrer der Pädagogik am St. Johannis-Mädchen-Erziehungsinstitute ernannt worden.

* Gestern am 12. d. M. verschied hierselbst im Alter von 74 Jahren der bekannte General Johann Bończa Skrzynecki. Die Einsegnung und Exportation der sterblichen Ueberreste erfolgt morgen Sonnabend den 14. d. um 10 Uhr früh.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Die Creditanstalt wird, wie der „Actionär" meldet, eine Filialanstalt in Lemberg errichten, und dem „Pester Lloyd" schreibt man, die Regierung wolle die Gründung von Bodenkredit-Anstalten in den verschiedenen Kronländern begünstigen. In Bezug auf die Anleihe der Elisabeth-Westbahn-Gesellschaft will die Berliner Bankzeitung wissen, daß die Genfer Creditbank es ist, welche der genannten Compagnie 35 Millionen Francs zu leihen bereit sein soll. Anderen Nachrichten zufolge schweben diese Anleihe-Verhandlungen mit einem Hamburger Bankhause.

— Wie die „B. B.-Z." hört, schweben Verhandlungen wegen des Beitritts Rußlands zu dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine, bez. wegen Abschlusses eines Vertrages nach Analogie der mit anderen Nachbar-Regierungen bereits geschlossenen Verträge, und es sollen diese Verhandlungen ein günstiges Resultat erwarten lassen.

Paris, 11. Jänner. Schlußcourse: 3perz. Rente 68.55. — 4½perz. 97. Staatsbahn 535. — Credit-Mobilier 755. — Lombarden 562. Consols waren mit 95¾ gemeldet.

London, 11. Jänner. Consols 95⅛. Wechsel-Cours auf Wien fehlt. Lombardprämie 2½. Silber 62⅛.

Lemberg, 9. Jänner. Auf den heutigen Schlachtviehmarkt kamen 92 Stück Ochsen, und zwar aus Szczerzec 6 Stück, aus Rozdół 4 Bandeln à 24, 16, 8 und 12 Stück, aus Dawidów 20 Stück und aus Kamionka 6 Stück. Von dieser Anzahl wurden, wie wir erfahren, am Markte 90 Stück für den Lokalbedarf verkauft, und man zahlte für einen Ochsen, der 190 Pfd. Fleisch und 10 Pfd. Unschlitt wiegen mochte, 43 fl.; dagegen kostete ein Stück, welches man auf 350 Pfd. Fleisch und 46 Pfd. Unschlitt schätzte, 72 fl. 50 kr.

Krakauer Cours am 12. Jänner. Silberrubel in polnisch Courant 110 verlangt, 108 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 363 verl., fl. 357 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thaler 79½ verl., 78½ bez. — Russische Imperials 10.27 verl., 10.7 bez. — Napoleond'or's 10.5 verl., 9.85 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.90 verl., 5.78 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.92 verl., 5.80 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons 99 verl., 98¼ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons 83½ verlangt, 83 bez. — Grundentlastungs-Obligationen 74¼ verl., 73½ bezahlt. — National-Anleihe 78½ verl., 77½ bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 126 verl., 125 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 70 verlangt, 69 bezahlt.

Lotto-Ziehungen vom 11. Januarr.

Wien:	63	47	80	76	58
Graz:	18	12	77	79	17
Prag:	58	67	47	50	6

Neueste Nachrichten.

Den „Hamb. Nachr." wird aus Paris vom 10. Jänner gemeldet: Das Gerücht, Marschall Canrobert sei mit einer Mission nach Rom betraut, widerlegt die „Patrie" durch die Ankündigung, daß derselbe morgen nach Nancy abgehen werde. — Dem Vernehmen nach wird der Herzog von Grammont als Gesandter nach Constantinopel und Benedetti in gleicher Eigenschaft nach Rom gehen. — Lord Cowley ist hier wieder eingetroffen; die Dauer seines hiesigen Aufenthaltes ist unbestimmt.

Bern, 11. Januar. Die schweizerischen Bischöfe haben eine Collectiv-Petition gegen die Lostrennung Tessins von den lombardischen Bisthümern an die Bundesversammlung gerichtet.

Neuestes aus Italien. Turin, 10. Jänner. Der Pariser Correspondent der „Unione," Baron Petruccelli, ist von dort ausgewiesen worden.

Mailand, 10. Jänner. Der Flüchtling Perocco wurde von hier ausgewiesen. Alexander Dumas ist hier eingetroffen. Graf Cavour soll vom circolo popolare der Brera als Parlaments-Candidat für den ersten Bezirk aufgestellt worden sein und seine Zustimmung gegeben haben.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 12. Jänner 1860.

Angekommen ist der k. k. Kämmerer und Gutsbesitzer Adam Graf Bąkowski aus Wien. Ferner kamen an die Gutsherren: Johann Graf Działyński aus Goluchowo. Albert Brandys, Joseph Dąmbski und Wenzel Lisowiecki aus Galizien.

Abgereist sind die Grundherren: Sigmund Graf Romer, Ladislaus Graf Badeni, Joseph Ritter v. Ochocki und Stanislaus Garlicki nach Galizien. Freiherr v. Reitzenstein nach Mähren. Miezislaus Graf Dzieduszycki nach Wien.

Amtsblatt.

N. 38145. **Kundmachung.** (1216. 1-3)

In der Periode vom 1. bis 15. December 1859 haben sich laut einer Mittheilung der n. ö. k. k. Statthalterei vom 20. d. Mts. Z. 4828/P. zu Wien Sechshaus, gleichnamigen Bezirkes, Penzing Bezirk Hietzing, Purkersdorf sämmtlich im Kreise U. W. W. gelegen, neue Ausbrüche der Rinderpest ergeben.

Seit dem Ausbruche der Rinderpest in Niederösterreich sind in 5 Orten des Kreises U. W. W. und in 5 Stallungen, 40 Rinder erkrankt, 8 gefallen, 32 erschlagen und 57 verdächtige zum Genuße geschlagen worden.

Nach der Mittheilung der böhmischen k. k. Statthalterei vom 24. d. M. Z. 68080 ist die Rinderpest im Bunzlauer Kreise neuerdings in den Ortschaften Strak, Wlkawa, Sedletz, Predmuritz und Altbenatek zum Ausbruche gekommen. In dem Chrudimer Kreise blieb die Seuche aber auf die Ortschaft Heinzendorf beschränkt, und es hat sich in selber bloß ein weiterer Erkrankungsfall ereignet.

Vom Beginn der Seuche in Böhmen bis zum 17. d. Mts. wurden in 2 Kreisen und 9 Ortschaften bei einem Viehstande von 1675 Stücken 60 rinderpestkranke Rinder ausgewiesen; von diesen sind 25 gefallen, 31 wurden im offenbar kranken Zustande getödtet und 4 verblieben noch in der Contumaz.

Diese Nachrichten über die Verbreitung der Rinderpest werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landesregierung.

Krakau, am 31. December 1859.

Z. 17154. **Edict.** (1224. 1-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird über das gesammte wo immer befindliche bewegliche, dann über das allenfalls in den Kronländern in welchen die Civil-Jur.-Norm. vom 20. November 1852 Nr. 251 R. G. B. wirksam ist, befindliche unbewegliche Vermögen des Markus Lehrfreund, Handelsmannes in Krakau, der Concurs eröffnet — zum Vertreter der Concursmasse Advokat Dr. Alth mit Substituirung des Advokaten Dr. Blitzfeld; zum einstweiligen Vermögensverwalter Leibel Frenkel ernannt; zur Wahl eines definitiven Concursmassaverwalters die Tagsatzung auf den 16. März 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche was immer für eine Forderung an den Verschuldeten zu stellen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche wider den bestellten Concursmassavertreter bis längstäns 15. März 1860 bei diesem k. k. Landesgerichte als Concurs-Instanz mittelst einer schriftlichen Klage anzumelden und in derselben nicht nur die Richtigkeit der Forderung, sondern auch das Recht, auf die Klasse oder auf den Vorzug vor allen Gläubigern dazuthun, widrigens dieselben von dem vorhandenen oder etwa zuwachsenden Wermögen, so weit solches die sich meldenden Gläubiger erschöpfen, ungehindert des auf ein in der Masse befindliches Gut habenden Eigenthumes oder Pfandrechtes oder eines ihnen zustehenden Compensations-Rechtes abgewiesen und im letzteren Falle zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld in die Masse — angehalten werden würden.

Krakau, am 9. Jänner 1860.

Z. 17415. **Edict.** (1222. 3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Thomas Bogorya Zakrzowski und Fr. Theresia Starzyńska, dann ihren etwaigen Erben und Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselbe Fr. Carolina de Biberstein Starowiejska, wegen Zurechterkennung, daß das im Lastenstande der Güter Jurczyce dom. 72 pag. 443 n. 13 on. haftende Recht des Thomas Bogorya Zakrzowski, seiner allfälligen Erben und Rechtsnachfolger, bezüglich des Pfandbesitzers der Güter Jurczyce und der Forderung pr. 25,000 flp. und Gerichtskosten pr. 200 flp., so wie die auf dieser Forderung zu Gunsten der Fr. Theresie Starzyńska rel. n. 22 pag. 93 n. 4 on. hypothezirte Superlast durch Verjährung erloschen und das Pfandbesitzrecht von Jurczyce nebst der Forderung pr. 25,000 flp. sammt Gerichtskosten pr. 200 flp. sammt den Bezugsposten dom. 72 pag. 116 n. 8 on., dom. 72 pag. 117 n. 9 on., dom. 72 pag. 443 n. 16 on., dom. 72 pag. 443 n. 17 on., dom. 72 pag. 444 n. 18 on. sammt der Superlast rel. n. 22 pag. 93 n. 4 on. aus dem Lastenstande der Güter Jurczyce zu extabuliren sei, unterm 17. November 1859 Z. 17415 die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 31. Jänner 1860 angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Witski mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Schönborn als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienliche vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Krakau, am 21. December 1859.

N. 16384. **Edict.** (1219. 2-3)

Gläubiger der Firma:

„M. D. Stieglitz."

Hiemit werden alle Gläubiger dieser Firma aufgefordert, ihre aus was immer für einem Rechtsgrunde herrührenden Forderungen längstens bis zum 3. Februar 1860 bei mir unter Vorlage ihre Beweismittel so gewiß schriftlich anzumelden, widrigens sie im Falle ein Vergleich zu Stande köme von der Befriedigung unterlegenden Vermögen, in soferne ihre Forderungen nicht mit einem Pfandrechte bedeckt sind ausgeschlossen wären und der Schuldner durch den Vergleich von jeder weiteren Verbindlichkeit befreit werden würde. §§. 17 und 27 der M.-V. vom 18. Mai 1859.

Tarnów, am 4. Jänner 1860.

Bronislaus R. v. Ramult,
k. k. Notar als Gerichts-Commissär.

N. 12009. **Concurs-Kundmachung.** (1217. 2-3)

Bei dem Magistrate in der Stadt Neu-Sandez ist der Dienstposten eines Protocollisten (zugleich Registranten) mit dem Jahresgehalte von 420 fl. ö. W. in Erledigung gekommen, welcher provisorisch besetzt werden wird.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche, in welchen das Alter, die Religion, ihre Befähigung, die Kenntniß der polnischen und deutschen Sprache, deren frühere Verwendung und allenfälligen Verdienste nachzuweisen sind, dann anzugeben ist, ob dieselben mit Beamten dieses Magistrats verwandt oder verschwägert sind, bei ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde Behufs Begutachtung und weiteren Leitung an den Neu-Sandezer Magistrat bis zum 31. Jänner 1860 zu überreichen und diesen Gesuchen die Qualifications-Tabelle anzuschließen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Neu-Sandez, am 21 December 1859.

Z. 16337. **Edict.** (1205. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird der dem Wohnorte und dem Leben nach unbekannten Balbina de Trzaskowskie Trembecka mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider sie die Erben nach Justine Tetmajer wegen Eliminirung der Summe von 4000 fl. WW. oder 1600 fl. CM. oder 1680 fl. ö.W. aus der Zahlungsordnung der Güter Łowczów, wie auch wegen Extabulirung dieser Summe aus dem Kaufschillinge der Güter Łowczów Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber der Termin auf den 16. Februar 1860 um 9 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Jarocki mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Rosenberg als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 6. December 1859.

N. 2038. **Edict.** (1113. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Pilsno wird hiemit verlautbart, daß über Requisition des k. k. Kreisgerichtes Rzeszów ddto. 6. October 1859 Z. 5718 die von diesem k. k. Kreisgerichte bewilligte executive Feilbietung der dem Hrn. Mieczislaus Bobrownicki gepfändeten und geschätzten Mobilien, als: der Zimmereinrichtung, Wirthschaftsgeräthe, Pferde, Kühe, Ochsen, im Gesammtwerthe von 900 fl., dann von 300 Koretz Weitzen wegen eines dem Hrn. Johann Towarnicki schuldigen Wechselbetrages pr. 2000 fl. vorgenommen werden wird. Zu diesem Behufe werden 2 Tagfahrten, die erste am 9. Februar, die zweite am 13. April 1860 jedesmal um die 10te Vormittags-Stunde in der Wohnung des Executen zu Jaworze bestimmt und die feilzubietenden Gegenstände bloß gegen baare Bezahlung und erst bei der zweiten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben.

Pilsno, am 5. November 1859.

N. 466. **Edict.** (1209. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Niepołomice wird bekannt gemacht, es sei am 23. Februar 1825 Karl Trzos aus Niepołomice mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorben, in welcher er seine Söhne Josef und Franz, mit der Verpflichtung zu Erben einsetzte, den übrigen Miterben die darin enthaltenen Legate auszuzahlen.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Franz Trzos und des Josef Trzos unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Bezirksamt als Gericht zu melden, um die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft, mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Karl Matusik aus Niepołomice abgehandelt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Niepołomice, am 30. December 1859.

Z. 2730. **Edict.** (1210. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Niepołomice wird im Nachhange zu den unterm 25. Juni 1859 Z. 1399 ex 1858 erlassenen Edicte dem Peter Nosal aus Wola batorska bekannt gegeben, daß statt des jetzt verstorbenen Anton Ptak, ihm ein Curator in der Person des Johann Siwek mit Substituirung des Stefan Kołodziéj beigegeben wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Niepołomice, am 13. December 1859.

Z. 13552. **Edict.** (1203. 1-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Ferdinand Hoschard de präs. 1. August 1859 Z. 11543 alle jene, welche die im Verlust gerathene, auf den Namen des Johann Straszewicz lautende Grundentlastungs-Schuldverschreibung des Krakauer Verwaltungsgebietes ddto. 13. Juli 1857 Nr. 7676 über 100 fl. sammt 9 Stück Coupons in Händen haben, aufgefordert werden, binnen 1 Jahre 6 Wochen 3 Tagen vom heutigen Datum, um so gewisser diesem k. k. Gerichte vorzulegen, widrigenfalls diese Obligation für amortisirt erklärt werden würde.

Krakau, am 6. December 1859.

N. 3716. **Kundmachung.** (1229. 1-3)

Zur Verpachtung der an der Kirche und den Pfarr-Gebäuden in Raycza erforderlichen und mit 579 fl. 22 kr. CM. veranschlagten Herstellungen wird in Folge h. k. k. kreisbehördlichen Erlasses vom 14. November 1859 Z. 13981 die neuerliche Licitation am 17. Jänner 1860 Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei abgehalten werden.

Das vor der Licitation zu erlegende Vadium beträgt 70 fl. ö. W. Die Bedingnisse werden bei der Licitation einzusehen sein.

Vom k. k. Bezirksamte.

Milówka, am 29. December 1859

N. 7549 civ. **Edict.** (1206. 1-3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, es sei am 2. März 1856 Hrn. Ignatz Dzięgielowski, Antheilbesitzer von Czermno, mit Hinterlassung eines schriftlichen Testamentes de datto Wola Czermińska am 25. Februar 1856 gestorben, in welchem er seinen Brüdern Johann und Anton Dzięgielowskie ein Legat von 67 fl. CM. in Grundentlastungs-Obligationen unter den im Testamente angeführten Bedingungen Vermacht hat.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort derselben unbekannt ist, so wurde der Neu-Sandezer Landes-Advokat Dr. Micewski zu ihrem Curator ernannt, wovon dieselben mittelst Edictes in Kenntniß gesetzt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 5. December 1859.

Z.2/19622. **Lizitations-Ankündigung.** (1220. 3)

Ueber Anordnung des k. k. Landesgerichtes vom 4. l. M. z. Z. 19622 werden sämmtliche Waarenvorräthe sammt der Gewölbeeinrichtung des hiesigen Sepecerei- und Weinhändlers Hrn. Michael Statowski in seinem Verkaufsgewölbe sub Nr. 234 Stephans-Gasse in zwei Terminen, am 19. und 26. l. M., jedesmal um 9 Uhr Vormittags am letzteren bei Abgang eines besseren Anbots, auch unter dem Schätzungswerthe, öffentlich an Meistbieter versteigert werden.

Krakau, am 9. Jänner 1859.

Faustin R. v. Żuk Skarszewski,
k. k. Notar als Gerichts-Commissär.

Intelligenzblatt.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
12	2	334'''71	— 1·3	94	Ost stark	heiter m. Wolken		— 2·6	+ 0·9
	10	34 77	— 2·6	84	" "	trüb			
13	6	34 62	— 4·0	92	Nord-Ost mittel	"			

Wiener-Börse-Bericht

vom 11 Jänner.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	67.50	68.—
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	78 60	78 80
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	97.50	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	71.80	72.—
dtto. „ 4½% für 100 fl.	63.50	64.—
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	360.—	365.—
„ 1839 für 100 fl.	120.—	120.50
„ 1854 für 100 fl.	111.50	112.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.50	16.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	91.—	91.—
von Ungarn . . zu 5% für 100 fl.	72 50	73.—
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	71.—	71 50
von Galizien . . . zu 5% für 100 fl.	72.—	72.50
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	70.25	70.50
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	70.25	70.50
von and. Konländ. zu 5% für 100 fl.	86.—	94.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	865 —	868.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	199.80	200.—
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 f. CM. abgestempelt pr. St.	572.—	574.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1901 —	1903.—
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	270.50	270 —
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	173 —	173 50
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	136.50	137.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 100 fl. (50%) Einz.	154.—	155.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	68.25	68.50
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	440.—	442.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	220.—	225.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	340.—	345.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	101.—	102.—
10jährig zu 5% für 100 fl.	97.50	98 —
verlosbar zu 5% für 100 fl.	92.—	92 50
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	88 25	88.50

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . . pr. St.	101.25	101.75
der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	101 50	102.—
Esterházy zu 40 fl. CM. „	81.—	82.—
Salm zu 40 „	41.50	42.—
Palffy zu 40 „	38.—	38.50
Clary zu 40 „	37.50	38.—
St. Genois zu 40 „	38.50	39.—
Windischgrätz zu 20 „	22.75	23.25
Waldstein zu 20 „	28.—	28.25
Keglevich zu 10 „	15.50	16.—

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	—.—	109.—
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	109.—	109.—
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	96 25	96.50
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	—.—	127.—
Paris, für 100 Franken 3½%	50 50	50.60

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. —— Nkr.	6 fl. —50 Nkr.
Kronen	17 fl. —43 „	— fl. —— „
Napoleonsd'or	10 fl. —18 „	10 fl. —22 „
Ruß. Imperiale	10 fl. —40 „	— fl. —— „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5,40 Früh, (Ankunft 12,1 Mittags); nach Przeworsk 10,30 Vorm. (Ankunft 4,30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11,40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uh. 45 Min. Vorn. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2,15 Nachm.) 8,24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6,40 Abends.

K. K. THEATER IN KRAKAU.

Unter der Direction des **Friedrich Blum.**

Donnerstag, den 12. Jänner.

Gastspiel des Hrn. Lehmann aus Hamburg.

Die Stumme von Portici. Große Oper in 5 Aufzügen von Auber. (Masaniello: Hr. Lehmann.)

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.